



## **Amtsgericht Gladbeck**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 08.10.2026, 11:00 Uhr,  
Sitzungssaal D (Ebene 5), Schützenstraße 21, 45964 Gladbeck**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Gladbeck, Blatt 26465,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Gladbeck, Flur 57, Flurstück 398, Gebäude- und Freifläche,  
Aldiekstraße 6 D, Größe: 223 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Gladbeck, Blatt 26466,**

**BV lfd. Nr. 1**

1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 57, Flurstück  
142, Gebäude- und Freifläche, Aldiekstraße 2, 4, Größe: 116 m<sup>2</sup>

**BV lfd. Nr. 2**

1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 57, Flurstück  
394, Verkehrsfläche, Aldiekstraße, Größe: 355 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Gladbeck, Blatt 26467,**

**BV lfd. Nr. 1**

1/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 57,  
Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Kortenkamp 11, Kortenkamp 13,  
Aldiekstraße, Größe: 608 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich um ein mit einer Doppelhaushälfte mit ca. 136 m<sup>2</sup> WFI bebautes Grundstück mit KfZ-Stellplatz und Anteilen an Nebenflächen (Wegen, Garagen- und Stellplatzanlagen). Baujahr Wohnhaus: 2023.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

410.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

|                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| - Gemarkung Gladbeck Blatt 26465,<br>Ifd. Nr. 1 | 400.000,00 € |
| - Gemarkung Gladbeck Blatt 26466,<br>Ifd. Nr. 1 | 435,00 €     |
| - Gemarkung Gladbeck Blatt 26466,<br>Ifd. Nr. 2 | 1.331,00 €   |
| - Gemarkung Gladbeck Blatt 26467,<br>Ifd. Nr. 1 | 6.250,00 €   |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.